

Informationsbrief

Juli 2014

Inhalt

- 1 Abzugsverbot für Gewerbesteuer ist verfassungsgemäß
- 2 Schuldzinsen auch nach Verkauf einer vermieteten Immobilie außerhalb der 10-Jahres-Frist und Umschuldung abzugsfähig
- 3 Außergewöhnliche Belastung: Nachweis der Zwangsläufigkeit bei einem Treppentlift
- 4 Aktuelle Grunderwerbsteuersätze
- 5 Beschränkung für sog. Steuerstundungsmodelle nicht verfassungswidrig
- 6 Darlehensverträge mit Angehörigen
- 7 Verschärfungen bei der strafbefreienden Selbstanzeige
- 8 Automatischer internationaler Informationsaustausch bei Auslandskonten

¹ Lohnsteuer-Anmeldungen bzw. Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.

² Bei Antragstellung bis zum 30. September 2013 (siehe § 28 Abs. 3 GrStG).

³ Für den abgelaufenen Monat. Falls vierteljährlich gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. Falls vierteljährlich ohne Dauerfristverlängerung gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Das Ende der Schonfrist verschiebt sich auf den 14. 7., weil der 13. 7. ein Sonntag ist.

⁶ Urteil vom 16. Januar 2014 I R 21/12.

1 Abzugsverbot für Gewerbesteuer ist verfassungsgemäß

Seit 2008 besteht ein Abzugsverbot für die Gewerbesteuer als Betriebsausgabe; Gewerbesteuerzahlungen sowie Rückstellungen dürfen seitdem den steuerlichen Gewinn nicht mehr mindern (siehe § 4 Abs. 5b EStG). Diese Regelung wurde u. a. als Maßnahme zur Gegenfinan-

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Juli

Fälligkeit ¹	Ende der Schonfrist
Di. 1. 7.	Grundsteuer (Jahresbetrag) ² 4. 7.
Do. 10. 7.	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³ 14. 7. ⁵ Umsatzsteuer ⁴ 14. 7. ⁵

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

zierung der Reduzierung des Körperschaftsteuersatzes von 25 % auf 15 % bei Kapitalgesellschaften eingeführt.

Der Bundesfinanzhof⁶ hat jetzt entschieden, dass das Abzugsverbot mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Nach Auffassung des Gerichts ist die steuerliche Einschränkung durch das Abzugsverbot mit den Entlastungen aufgrund der Unternehmensteuerreform 2008 „hinreichend sachlich begründet“. Es gebe auch kein zwingendes verfassungsrechtliches Gebot, weshalb die Gewerbesteuer bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Einkommen- oder Körperschaftsteuer berücksichtigt werden müsse.

2

Schuldzinsen auch nach Verkauf einer vermieteten Immobilie außerhalb der 10-Jahres-Frist und Umschuldung abzugsfähig

Insbesondere wenn eine vermietete Immobilie aus dem Privatvermögen mit Verlust verkauft wird, können weiterhin Schuldzinsen (für das restliche Anschaffungsdarlehen) anfallen, obwohl das Objekt nicht mehr zur Erzielung steuerpflichtiger Einnahmen eingesetzt wird.

Der Bundesfinanzhof⁷ hatte bereits entschieden, dass derartige nachträgliche Schuldzinsen auch nach Veräußerung des Objektes weiterhin als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend gemacht werden können. Voraussetzung hierfür ist, dass der Verkaufserlös **nicht** ausgereicht hat, die Darlehensverbindlichkeiten zu **tilgen**.

Ein nachträglicher Schuldzinsenabzug ist auch möglich, wenn mit dem Darlehen nicht nur Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, sondern z. B. Erhaltungsaufwendungen finanziert wurden.⁸

In einer aktuellen Entscheidung hat der Bundesfinanzhof⁹ jetzt diese Auffassung bestätigt und klargestellt, dass nachträgliche Schuldzinsen – entgegen der derzeitigen Auffassung der Finanzverwaltung¹⁰ – auch dann berücksichtigt werden können, wenn die Mietimmobilie **außerhalb** der 10-jährigen „Spekulationsfrist“ (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG) verkauft wurde. Der wirtschaftliche Zusammenhang des Darlehens mit den steuerpflichtigen Vermietungseinkünften – so das Gericht – werde dadurch nicht aufgehoben.

Das gelte sogar dann, wenn das nach Veräußerung verbleibende restliche Anschaffungsdarlehen durch Aufnahme eines neuen Darlehens **umgeschuldet** wird. Nach Auffassung des Gerichts dient in diesem Fall das umgeschuldete „neue Darlehen“ (noch immer) der Finanzierung der ursprünglichen Anschaffungs-/Herstellungskosten der Immobilie.

Zu beachten ist allerdings, dass das Umschuldungsdarlehen nicht über den abzulösenden Restdarlehensbetrag hinausgeht und die Umschuldung sich im Rahmen einer „marktüblichen“ Finanzierung bewegt.

Der Bundesfinanzhof¹¹ hat in diesem Zusammenhang den Abzug von Schuldzinsen allerdings abgelehnt, wenn der Eigentümer der Im-

moblie die **Einkunftserzielungsabsicht** bereits vor der Veräußerung des Objektes (aus anderen Gründen) **aufgegeben** hat.

Im Streitfall hatte der Eigentümer über mehrere Jahre – parallel zu seinen Vermietungsbemühungen – versucht, das Objekt über verschiedene Makler zu verkaufen. Ein Veranlassungszusammenhang der Schuldzinsen mit den Vermietungseinkünften dauert – so das Gericht – in diesem Fall nicht fort, so dass bereits ab dem Beginn des Leerstands der Immobilie ein Abzug von Schuldzinsen nicht mehr möglich ist.

Ein „nachträglicher“ Schuldzinsenabzug nach Aufgabe der Einkunftserzielungsabsicht kommt danach nicht in Betracht.

3

Außergewöhnliche Belastung: Nachweis der Zwangsläufigkeit bei einem Treppenlift

Krankheitskosten können als außergewöhnliche Belastung im Rahmen des § 33 EStG steuermindernd geltend gemacht werden, soweit die „zumutbare Belastung“¹² überschritten ist. Erstattungsbeträge von Krankenversicherungen usw. sind gegenzurechnen, auch wenn sie erst im Folgejahr oder noch später gezahlt werden.¹³

Aufwendungen für einen Treppenlift werden als Krankheitskosten berücksichtigt, wenn die medizinische Indikation (Zwangsläufigkeit) nachgewiesen wird (siehe § 64 EStDV).

Wie der Bundesfinanzhof¹⁴ jetzt in einer aktuellen Entscheidung klargestellt hat, muss dieser Nachweis allerdings nicht unbedingt durch ein vor Erwerb des Treppenliftes erstelltes amtsärztliches Gutachten erbracht werden; da ein Treppenlift kein Hilfsmittel im Sinne dieser Vorschrift¹⁵ ist, könnte somit unter Umständen auch ein ggf. später erstelltes Gutachten des behandelnden Arztes ausreichen. In Zweifelsfällen sind die Finanzgerichte jedoch gehalten, von Amts wegen ein Gutachten erstellen zu lassen.

Zur Vermeidung von Einspruchs- und Gerichtsverfahren kann es jedoch bei größeren Aufwendungen für medizinische Hilfsmittel usw. – auch wenn sie nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens angesehen werden können (im Streitfall ein Treppenlift für ca. 19.000 Euro) – sinnvoll sein, die medizinische Indikation z. B. durch ein amtsärztliches Gutachten zu belegen.

⁷ Urteil vom 20. Juni 2012 IX R 67/10 (BStBl 2013 II S. 275).

⁸ Dies gilt im Hinblick auf finanzierte Erhaltungsaufwendungen erstmals für Veräußerungsgeschäfte nach dem 31. Dezember 2013 (siehe BMF-Schreiben vom 15. Januar 2014 – IV C 1 – S 2211/11/10001, BStBl 2014 I S. 108).

⁹ Urteil vom 8. April 2014 IX R 45/13.

¹⁰ Siehe BMF-Schreiben vom 28. März 2013 – IV C 1 – S 2211/11/10001 (BStBl 2013 I S. 508).

¹¹ Urteil vom 21. Januar 2014 IX R 37/12.

¹² In Abhängigkeit von Familienstand und Einkommenshöhe zwischen 1 % und 7 % des Gesamtbetrags der Einkünfte (vgl. § 33 Abs. 3 EStG).

¹³ Vgl. H 33.1-33.4 „Ersatz von dritter Seite“ EStH.

¹⁴ Siehe Urteil vom 6. Februar 2014 VI R 61/12.

¹⁵ Siehe hierzu § 64 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e EStDV.

4

Aktuelle Grunderwerbsteuersätze

Seit 2007 können die Bundesländer die Höhe des Grunderwerbsteuersatzes selbst bestimmen. Statt des ursprünglich einheitlichen Steuersatzes von 3,5 % haben inzwischen fast alle Länder einen höheren Steuersatz beschlossen. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die aktuellen Steuersätze:

Bundesland		Grunderwerbsteuersatz
Baden-Württemberg		5,0 %
Bayern		3,5 %
Berlin	(seit 1. Januar 2014)	6,0 %
Brandenburg		5,0 %
Bremen	(seit 1. Januar 2014)	5,0 %
Hamburg		4,5 %
Hessen		5,0 %
Mecklenburg-Vorpommern		5,0 %
Niedersachsen	(seit 1. Januar 2014)	5,0 %
Nordrhein-Westfalen		5,0 %
Rheinland-Pfalz		5,0 %
Saarland		5,5 %
Sachsen		3,5 %
Sachsen-Anhalt		5,0 %
Schleswig-Holstein	(seit 1. Januar 2014)	6,5 %
Thüringen		5,0 %

Der Grunderwerbsteuer unterliegt regelmäßig der Kauf eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Eigentumswohnung; die Steuer wird unter Zugrundelegung des Kaufpreises des Objektes (bzw. der Gegenleistung) ermittelt. Maßgebend für die Anwendung des Steuersatzes ist dann der Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags.

5

Beschränkung für sog. Steuerstundungsmodelle nicht verfassungswidrig

Grundsätzlich können Verluste aus einkommensteuerlich relevanten Tätigkeiten auch dann im Verlustentstehungsjahr mit (anderen) steuerpflichtigen Einkünften verrechnet werden, wenn diese z. B. in der Gründungs- und Aufbauphase eines Unternehmens entstanden sind und bislang noch keine positiven Einkünfte erzielt wurden. Entscheidend für die steuerliche Wirksamkeit ist, dass in den Folgejahren Gewinne erwirtschaftet werden, die – ggf. über einen

längeren Zeitraum betrachtet – insgesamt einen positiven (Total-)Überschuss erwarten lassen.

Für bestimmte Anlage- und Investitionstätigkeiten von Gesellschaften, Gemeinschaften oder einzelnen Personen hat der Gesetzgeber eine Sonderregelung geschaffen: Sollen aufgrund einer „modellhaften Gestaltung“ im Rahmen eines „vorgefertigten Konzeptes“ steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden, liegt regelmäßig ein sog. Steuerstundungsmodell vor. Betragen die in Aussicht gestellten Verluste aus derartigen Modellen innerhalb der Anfangsphase mehr als 10 % des eingesetzten Kapitals, können sie generell weder mit anderen Einkünften sofort verrechnet noch im Wege des Verlustabzugs (§ 10d EStG) geltend gemacht werden; die Verluste können erst in den Folgejahren und nur mit positiven Einkünften aus **derselben** Einkunftsquelle saldiert werden (vgl. § 15b Abs. 1 und 2 EStG).¹⁶ Auf eine möglicherweise positive (Total-)Überschussprognose für das Anlagemodell kommt es dann nicht mehr an.

Von dieser Regelung sind somit Anlagekonzepte betroffen, deren wirtschaftlicher Erfolg vorrangig auf der Vermittlung hoher steuerlicher Verlustzuweisungen mit entsprechenden Steuererstattungen in der Anfangsphase beruht.

Hierunter können z. B. Leasingfonds, Windkraftfonds, Medienfonds, Wertpapierhandelsfonds oder geschlossene Immobilienfonds fallen.

Der Bundesfinanzhof¹⁷ hat jetzt entschieden, dass die Regelung des § 15b EStG nicht gegen das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot verstößt und die Vorschrift „hinreichend klar formuliert und auslegbar“ sei.

6

Darlehensverträge mit Angehörigen

Die steuerliche Anerkennung von Darlehensverträgen mit Angehörigen ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn der Darlehensnehmer das gewährte Darlehen zur Finanzierung im betrieblichen Bereich oder zum Erwerb einer vermieteten Immobilie einsetzt und die gezahlten Zinsen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen kann.

Dabei gelten grundsätzlich die allgemeinen Voraussetzungen für Verträge mit Angehörigen: Der Darlehensvertrag muss dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen und auch so durchgeführt

¹⁶ Zu den Voraussetzungen im Einzelnen siehe BMF-Schreiben vom 17. Juli 2007 – IV B 2 – S 2241-b/07/0001 (BStBl 2007 I S. 542).

¹⁷ Urteil vom 6. Februar 2014 IV R 59/10.

werden. Maßgebend sind insoweit die Vertragsgestaltungen, die zwischen Darlehensnehmern und Kreditinstituten üblich sind.

Für den Fall, dass Darlehensverträge zwischen Angehörigen auch dem Interesse des Darlehensgebers an einer gut verzinslichen Geldanlage dienen, hat der Bundesfinanzhof¹⁸ entschieden, dass dann auch Vereinbarungen aus dem Bereich der Geldanlage zu berücksichtigen seien. Dieser Auffassung hat sich nun auch die Finanzverwaltung¹⁹ angeschlossen. Danach können z. B. Darlehensverträge anerkannt werden, bei denen keine laufende Tilgung vereinbart ist und die Zinsen jeweils dem Rückzahlungsbetrag zugeschlagen werden. Denkbar wären ebenso gut verzinsliche Darlehen, wenn keine banküblichen Sicherheiten vorhanden sind.

Beispielhafte Vereinbarungen, die jetzt anerkannt werden könnten, nennt die Finanzverwaltung allerdings nicht.

7

Verschärfungen bei der strafbefreienden Selbstanzeige

Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion haben sich die Finanzminister der Länder auf eine Verschärfung der Voraussetzungen für die Straffreiheit einer Steuerhinterziehung durch eine sog. Selbstanzeige (§ 371 Abgabenordnung) verständigt.

Danach soll ab 1. Januar 2015 insbesondere Folgendes gelten:

- Generell soll künftig die **Strafverfolgungsverjährung auf 10 Jahre** (bei „einfacher“ Steuerhinterziehung bisher 5 Jahre) ausgeweitet werden; der Steuerpflichtige muss dann für die vergangenen 10 Jahre die Einkünfte vollständig nacherklären und die Steuern nachentrichten, um eine strafrechtliche Verfolgung zu vermeiden.
- Bislang tritt Straffreiheit ab einem Hinterziehungsbetrag von über 50.000 Euro je Tat (z. B. die verkürzte Einkommensteuer für ein Jahr) nur ein, wenn zusätzlich ein Zuschlag in Höhe von 5 % des hinterzogenen Steuerbetrages entrichtet wird. Ab 2015 sollen höhere **gestaffelte Zuschläge** gelten:

Hinterziehungsbetrag (je Tat)	Zuschlag
über 25.000 € bis 100.000 €	10 %
über 100.000 € bis 1.000.000 €	15 %
über 1.000.000 €	20 %

- Künftig ist auch die Zahlung von **Hinterziehungszinsen** in Höhe von 6 % pro Jahr Voraussetzung für die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige.

Da das Gesetz erst ab dem 1. Januar 2015 wirksam werden soll, wäre eine Abgabe einer strafbefreienden Selbstanzeige noch bis Ende 2014 unter den derzeit geltenden „Bedingungen“ möglich.

8

Automatischer internationaler Informationsaustausch bei Auslandskonten

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) arbeitet an einem globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch für Finanzkonten, bestehend aus einem Musterabkommen **CAA** (Competent Authority Agreement) und einem einheitlichen Meldestandard **CRS** (Common Reporting Standard). Ziel ist es, Steuerhinterziehung durch Auslandskonten weltweit effektiver zu bekämpfen.

Vorgesehen ist, dass Finanzinstitute wie z. B. Banken, Investmentunternehmen, Versicherungsgesellschaften von ihren Kunden insbesondere folgende Daten erfassen und an Finanzbehörden weiterleiten:

- Name, Adresse, Ansässigkeitsstaat, Steuernummer, Geburtsdatum und Geburtsort;
- Kontonummer;
- Name des Finanzinstituts;
- Kontensaldo zum Jahresende oder zum Zeitpunkt der Kontenschließung bzw. Rückkaufswert bei Versicherungsverträgen;
- im Laufe des Jahres auf dem Konto gutgeschriebene oder gezahlte Zinsen, Dividenden usw. (vor Abzug der Steuern) sowie Bruttoveräußerungserlöse von Wertpapieren o. Ä.

Betroffen sind alle Finanzkonten von natürlichen und juristischen Personen als Kontoinhaber in Staaten, die dem Abkommen beigetreten sind. Zu den ca. 50 Staaten, die die Regelungen in nationales Recht umsetzen wollen, gehört neben den Staaten der EU z. B. auch die Schweiz.

Nach derzeitigem Planungsstand könnte im **September 2017** der erste Informationsaustausch für Konten, die am **31. Dezember 2015** bestehen oder später eröffnet werden, stattfinden.

¹⁸ Urteil vom 22. Oktober 2013 X R 26/11 (BStBl 2014 II S. 374).

¹⁹ BMF-Schreiben vom 29. April 2014 – IV C 6 – S 2144/07/10004 (BStBl 2014 I S. 809).